

# BB Adamant Funds

## **Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der Umbrella-Fonds)**

zurzeit mit den Teilvermögen  
BB Adamant Global Generika  
BB Adamant Global Medtech und Services  
BB Adamant Global Biotech

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

März 2017

BB Adamant Funds wurde ehemals von der Balfidor Fondsleitung AG, Basel, (neu nach Fusion: Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich) als Fondsleitung und der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank aufgelegt, für die Bellevue Asset Management AG, Küsnacht, aufgelegt.

## **Teil I - Prospekt**

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Umbrella-Fonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

Der Vertrieb erfolgt über die Zürcher Kantonalbank bzw. über weitere durch diese eingesetzten Vertriebsträger.

Der Umbrella-Fonds ist in der Schweiz durch die Aufsichtsbehörde, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, genehmigt worden und kann in der Schweiz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkungen vertrieben werden. Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten bestehen zurzeit keine und werden auch nicht angestrebt.

Der Verteilung dieses Prospekts und dem Angebot und Verkauf von Anteilen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Prospektes mit integriertem Fondsvertrag gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Steuergesetzgebung) der betroffenen Rechtsordnungen zu informieren, namentlich über diejenigen ihres jeweiligen Wohnsitz- und Heimatstaates.

Die Fondsleitung, die Depotbank sowie die weiteren durch diese eingesetzten Vertriebsträger können Zeichnungen zurückweisen, insbesondere wenn sie der Auffassung sind, dass diese von Personen stammen, die mit der Abgabe der Zeichnung die Gesetze einer auf sie anwendbaren Rechtsordnung verletzen.

## **1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen**

### **1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen**

Der BB Adamant Funds ist ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Struktur) der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- BB Adamant Global Generika,
- BB Adamant Global Medtech und Services,
- BB Adamant Global Biotech

Der Fondsvertrag wurde ehemals von der Balfidor Fondsleitung AG, Basel, (neu nach Fusion: Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich) als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 15. Oktober 2007 genehmigt.

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

- die AA Klasse: Anteile der AA Klasse sind ausschüttende Anteile, denen eine Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 1 des Fondsvertrags belastet wird. Sie stehen dem gesamten Anlegerpublikum offen;
- die CA Klasse: Anteile der CA Klasse sind ausschüttende Anteile, denen eine Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 1 des Fondsvertrags belastet wird. Sie stehen Anlegern offen, welche mit der Zürcher Kantonalbank einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. a KAG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 KKV abgeschlossen haben. Anteile der CA Klasse stehen zudem Anlegern von beaufsichtigten Finanzintermediären sowie unabhängigen Vermögensverwaltern i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG offen, sofern
  - I. zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein schriftlicher Anlageberatungsvertrag i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. a KAG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 KKV besteht, und sofern
  - II. im Anlageberatungsvertrag qualifizierte Kriterien definiert werden, welche vom Finanzintermediär erfüllt werden müssen, und das Beratungsmandat z.B. auf der Basis eines speziell zugeschnittenen Anlageuniversums erfolgt und weitere spezifische Dienstleistungen bein-

haltet, welche über ein Standard-Beratungsmandat mit blosser Beantwortung von Fragen hinausgehen; und sofern

III. die Anlegerkreiskontrolle gewährleistet ist.

- die D Klasse: Anteile der D Klasse sind thesaurierende Anteile, denen eine Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 1 des Fondsvertrags belastet wird. Anteile der D Klasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG inklusive Anlagestiftungen offen. Dies sind institutionelle Kunden der Zürcher Kantonalbank. Als institutionelle Kunden in diesem Sinne gelten qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG inklusive Anlagestiftungen. Anteile der D Klasse stehen zudem Anlegern von beaufsichtigten Finanzintermediären sowie unabhängigen Vermögensverwaltern i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG offen, sofern
  - I. es sich beim Anleger entweder um einen institutionellen Kunden i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG inklusive Anlagestiftungen handelt oder sofern zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG besteht; und sofern

II. die Anlegerkreiskontrolle gewährleistet ist.

- die G Klasse: Anteile der G Klasse sind thesaurierende Anteile, denen eine Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 1 des Fondsvertrags belastet wird. Anteile der G Klasse dürfen ausschliesslich qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 (inklusive Anlagestiftungen) und Abs. 3ter KAG angeboten werden. Als Anleger sind einerseits institutionelle Kunden der Zürcher Kantonalbank zugelassen, die mit der Zürcher Kantonalbank einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investment Vertrag abgeschlossen haben. Als institutionelle Kunden in diesem Sinne gelten qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG inklusive Anlagestiftungen. Andererseits dürfen Anteile der G Klasse gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG auch Anlegern angeboten werden, welche mit der Zürcher Kantonalbank einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben ohne schriftlich erklärt zu haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen (Opting out). Anteile der G Klasse stehen zudem qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 (inklusive Anlagestiftungen) und Abs. 3ter KAG von beaufsichtigten Finanzintermediären sowie unabhängigen Vermögensverwaltern i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG, welche mit der Zürcher Kantonalbank einen schriftlichen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben, offen. Dieser Kooperationsvertrag
  - I. sieht vor, dass es sich beim Kunden entweder um einen institutionellen Kunden i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG inklusive Anlagestiftungen handelt oder dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG besteht,
  - II. sieht vor, dass der Finanzintermediär die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt,

III. gewährleistet die Anlegerkreiskontrolle.

- die N Klasse: Anteile der N Klasse sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission und keine Performance Fee belastet wird. Sie stehen nur qualifizierten Anlegern inklusive Anlagestiftungen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sowie der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) offen, die (i) einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine individuelle Investitionsvereinbarung mit der Zürcher Kantonalbank, Zürich, abgeschlossen haben oder die (ii) über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Zürcher Kantonalbank, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Der Kooperationsvertrag sieht dabei vor, dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung bestehen muss. Im individuellen Vermögensverwaltungsvertrag oder der individuellen Investitionsvereinbarung wird

dem Kunden jeweils offen gelegt, dass seine Gelder in die Anteile dieser Klasse investiert werden können. Die Fondsleitung wird für ihre Tätigkeit (Leitung) durch die Zürcher Kantonalbank bzw. den Kooperationspartner (direkt oder via Zürcher Kantonalbank) aus den an diese durch die Anleger bezahlten Gebühren entschädigt.

Die Referenzwährung der Klassen AA, CA, D, G und N entspricht der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens.

Die Anteilsklassen stellen kein segmentiertes Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

## **1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen**

### **1.2.1 Anlageziel des Teilvermögens BB Adamant Global Generika**

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen nachhaltigen Wertzuwachs durch Anlagen in Gesellschaften des Generika-Sektors weltweit zu erzielen.

Aufgrund der lokal differenzierten Aktivitäten der Generika-Industrie kann der grösste Teil der Anlagen jeweils auf einzelne Regionen fokussieren, zurzeit auf Nordamerika, Europa, Asien und Australien.

Die Fondsleitung bietet indes nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

### **1.2.2 Anlageziel des Teilvermögens BB Adamant Global Medtech und Services**

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen nachhaltigen Wertzuwachs durch Anlagen in Gesellschaften des Medtech und Services-Sektors weltweit zu erzielen.

Aufgrund der lokal differenzierten Aktivitäten der Medtech und Services-Industrie kann der grösste Teil der Anlagen jeweils auf einzelne Regionen fokussieren, zurzeit auf Nordamerika, Europa, Asien und Australien.

Die Fondsleitung bietet indes nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

### **1.2.3 Anlageziel des Teilvermögens BB Adamant Global Biotech**

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen nachhaltigen Wertzuwachs durch Anlagen in ausgesuchte Gesellschaften des Biotech-Sektors weltweit zu erzielen.

Aufgrund der lokal differenzierten Aktivitäten der Biotech-Industrie kann der grösste Teil der Anlagen jeweils auf einzelne Regionen fokussieren, zurzeit auf Nordamerika, Europa, Asien, und Australien.

Die Fondsleitung bietet indes nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

#### **1.2.4 Anlagen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds**

Der Umbrella-Fonds kann zahlreiche, nach Anlagekategorien unterschiedlich ausgestaltete Teilvermögen umfassen. Das Vermögen der Teilvermögen kann grundsätzlich in folgende Anlagekategorien investiert werden, wobei die einzelnen Teilvermögen jeweils auf wenige dieser Anlagekategorien fokussieren können:

- a) Direkte oder indirekte Anlagen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (ohne Private Equity);
- b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen etc.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
- c) Direkte und indirekte Anlagen in Private Equity;
- d) Kurzfristige liquide Anlagen.

Indirekte Anlagen können namentlich über Indexzertifikate und Indexbaskets, andere Derivate, Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate und Anteile bzw. Aktien von offenen oder geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen erfolgen.

Die einzelnen, unter die vorstehenden Anlagekategorien fallenden Anlagen sind detailliert in § 8 Ziff. 3 des Fondsvertrages dargestellt.

#### **1.2.5 Flüssige Mittel**

Nebst den Anlagen gemäss Ziff. 1.2.4 oben kann die Fondsleitung zusätzlich zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des betreffenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Die flüssigen Mittel können jeweils einen höheren Anteil erreichen, wenn der Zeitpunkt für Anlagen gemäss Ziff. 1.2.4 oben ungünstig erscheint, oder wenn sie zur Deckung von Verpflichtungen aus Derivaten benötigt werden.

#### **1.2.6 Anlagetechniken und -instrumente**

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 13), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenpartierisiko,

d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht. Der Einsatz von Credit Default Swaps (CDS) ist nicht zulässig.

Die Fondsleitung kann für Rechnung eines Teilvermögens Transaktionen in Derivaten eingehen, die wirtschaftlich Leerverkäufen entsprechen (wirtschaftliche Leerverkäufe). So können beispielsweise Futures, Forwards und Optionen auf Aktien oder Aktienindizes verkauft oder Swap Transaktionen eingegangen werden, die nicht zum Zwecke der Absicherung oder Glättstellung bestehender Positionen dienen. Physische Leerverkäufe von Anlagen, bei denen ein theoretisch offenes Risiko bestehen kann, sind nicht statthaft. Gegenstand von wirtschaftlichen Leerverkäufen über Derivate können ausschliesslich folgende Basiswerte bilden:

- a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
- b) Exchange Traded Funds, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind.

Zum Umfang von Leverage und der Transaktionen in Derivaten, die wirtschaftlich Leerverkäufen gleichkommen, wird auf Ziff. 1.2.7.1 unten verwiesen.

Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Fondsleitung darf sowohl für Anlagezwecke als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 25% des Nettovermögens eines Teilvermögens Kredite aufnehmen.

Die Fondsleitung darf zur Sicherstellung von Verpflichtungen aus Derivaten und/oder zur Sicherung von Kreditaufnahmen nach dem vorstehenden Absatz das Vermögen eines Teilvermögens mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen.

Die Fondsleitung kann sämtliche Arten von Effekten des Vermögens eines Teilvermögens ausleihen und Pensionsgeschäfte tätigen. Für Details wird auf die §§ 11 und 12 des Fondsvertrages verwiesen.

## **1.2.7 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen**

Die Anlagebeschränkungen sind einlässlich in §§ 16 und 17 des Fondsvertrages dargestellt. Es gelten namentlich die folgenden, auszugsweise wiedergegebenen Beschränkungen:

### **1.2.7.1 Gesamtengagement, Risikoaussetzung Long und Short je Teilvermögen in den Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiken**

- Die Gesamttrisikoaussetzung je Risikokategorie aller Anlagen darf 185% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
- Die Gesamttrisikoaussetzung Long je Risikokategorie aller Anlagen darf 185% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
- Die Gesamttrisikoaussetzung Short je Risikokategorie aller Anlagen aus wirtschaftlichen Leerverkäufen über Derivate darf –30% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.

### 1.2.7.2 Beschränkungen je Emittenten bzw. Gegenpartei

- a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von litt. b, c, d, e und f unten.
- b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen; sofern das Rating A-1 erreicht, beträgt die Beschränkung 30%. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 3 lit. da des Fondsvertrages einzubeziehen.
- c) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn der Emittent (oder ein allfälliger Garant) ein Rating von mindestens A- (falls die Laufzeit über 12 Monaten liegt) oder A-1 (falls die Laufzeit unter 12 Monaten liegt) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur als Standard & Poor's aufweist oder wenn die Fondsleitung die Partei bei fehlendem Agenturrating als von gleicher Qualität einstuft.
- d) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- e) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 litt. ab, ae, af, bb, be und bf des Fondsvertrages handelt, welche angemessen diversifiziert sind.
- f) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 25% angehoben, wenn es sich um direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungsinstrumenten von Gesellschaften handelt, deren prozentuale Gewichtung in einem führenden Sektorindex 7% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Nettovermögen des Teilvermögens aller Aktien und anderen Wertpapiere des Emittenten dessen prozentuale Gewichtung im Referenzindex nicht um mehr als 50% überschreiten. Diese Ausnahme gilt nur für Teilvermögen, die hauptsächlich in dem Index zugrunde liegenden Sektor, Region bzw. Land investieren. Der Besondere Teil kann für Teilvermögen, die eine indexnahe Anlagepolitik verfolgen, eine höhere Grenze vorsehen.
- g) Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens eines Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
- h) Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss litt. a bis c und e bis g desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 25% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
- i) Anlagen gemäss lit. a derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 25% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

- j) Bei als Umbrella-Strukturen ausgestalteten kollektiven Kapitalanlagen gilt jeweils das einzelne Teilvermögen (Teilfonds, Sub-Fund) als kollektive Kapitalanlage, sofern die Vermögenswerte der verschiedenen Teilvermögen nicht für die Verpflichtungen der anderen Teilvermögen haften.
- k) Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von lit. d oben sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Council of Europe Development Bank (COE), Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank, IBRD), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ADB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC), European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF) sowie der Kanton Zürich.

Die vollständigen Bestimmungen zu den Beschränkungen je Emittent und Gegenpartei sind in § 16 Ziff. 4 lit. c des Fondsvertrages enthalten.

Als Sicherheiten sind folgende Arten zulässig:

- Aktien;
- Anleiheobligationen;
- Bankguthaben.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Der Wert der Sicherheiten hat unter Miteinbezug von allfälligen Sicherheitsabschlägen jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten zu betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens AAA, Aaa oder gleichwertig aufweisen. Werden bei OTC-Geschäften Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen, so hat der Wert der Sicherheiten unter Miteinbezug von allfälligen Sicherheitsabschlägen jederzeit mindestens 100% des Kontraktwertes zu entsprechen.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

Für die Festlegung der Bewertungsabschläge kommt eine für die Fondsleitung gesamthaft geregelte Strategie zur Anwendung, welche Sicherheitsmargen zwischen 3% und 12% vorsieht. Die Festlegung der Sicherheitsmarge erfolgt dabei vor allem in Abhängigkeit von der Art der Sicherheit.

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Barsicherheiten dürfen in Staatsanleihen von hoher Qualität (derzeit mit Minimalrating einer anerkannten Ratingagentur von A- oder gleichwertig) mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten wieder angelegt werden. Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten besteht für das jeweilige Teilvermögen in Bezug auf die jeweiligen Staatsanleihen ein Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiko, welches sich im Falle eines Ausfalls oder eines Verzugs der Gegenpartei manifestieren kann.

## **1.2.8 Anlagepolitik der Teilvermögen**

### **1.2.8.1 Anlagepolitik des Teilvermögens BB Adamant Global Generika**

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) werden in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Emittenten des Generika-Sektors angelegt.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ac des Fondsvertrages sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:

- a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Emittenten, die teilweise, jedoch nicht überwiegend im Generika-Sektor tätig sind;
- b) Direkte oder indirekte Anlagen in Private Equity von Emittenten des Generika-Sektors;
- c) Kurzfristige liquide Anlagen.

Dabei gelten folgende ergänzenden Beschränkungen nach Anlagekategorien:

Die Anlagen gemäss lit. b oben dürfen 10%, diejenigen gemäss lit. c oben dürfen 25% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Generika Produzenten operieren zusehends in Emerging Markets Ländern. Der Anteil solcher Anlagen ist nicht begrenzt.

Ohne die Tragweite des Begriffs Generika einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Generika-Sektors Unternehmen, die hauptsächlich mit der Produktion, der Entwicklung, der Finanzierung, der Vermarktung und dem Vertrieb von Generika befasst sind, wie auch Gesellschaften, deren Tätigkeit überwiegend darin besteht, Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu halten oder solche Gesellschaften zu finanzieren. Generika sind Produkte, welche dieselben aktiven Wirkstoffe wie das Medikament der Originalmarke, welches im entsprechenden Markt nicht mehr durch Patente geschützt ist, enthalten.

#### **1.2.8.2 Anlagepolitik des Teilvermögens BB Adamant Global Medtech und Services**

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) werden in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Emittenten des Medtech und Services-Sektors angelegt.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ac des Fondsvertrages sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:

- a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Emittenten, die teilweise, jedoch nicht überwiegend im Medtech und Services-Sektor tätig sind;
- b) Direkte oder indirekte Anlagen in Private Equity von Emittenten des Medtech und Services-Sektors;
- c) Kurzfristige liquide Anlagen.

Dabei gelten folgende ergänzenden Beschränkungen nach Anlagekategorien:

Die Anlagen gemäss lit. b oben dürfen 10%, diejenigen gemäss lit. c oben dürfen 25% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Gesellschaften des Medtech und Services-Sektors werden zusehends auch in Emerging Markets Ländern operieren. Der Anteil solcher Anlagen ist nicht begrenzt.

Ohne die Tragweite des Begriffs Medtech und Services einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Medtech und Services-Sektors Unternehmen, die hauptsächlich mit der Produktion, der Entwicklung, der Finanzierung, der Vermarktung und dem Vertrieb von medizinischen Geräten, Instrumenten sowie der Erbringung von medizinisch-technischen Dienstleistungen wie Spitäler, Labors oder deren Abwicklung befasst sind, wie auch Gesellschaften, deren Tätigkeit überwiegend darin besteht, Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu halten oder solche Gesellschaften zu finanzieren.

### **1.2.8.3 Anlagepolitik des Teilvermögens BB Adamant Global Biotech**

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) werden in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Emittenten des Biotech-Sektors angelegt.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ac des Fondsvertrages sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:

- a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Emittenten, die teilweise, jedoch nicht überwiegend im Biotech-Sektor tätig sind.
- b) Direkte oder indirekte Anlagen in Private Equity von Emittenten des Biotech-Sektors.
- c) Kurzfristige liquide Anlagen.

Dabei gelten folgende ergänzenden Beschränkungen nach Anlagekategorien:

Die Anlagen gemäss lit. b oben dürfen 10%, diejenigen gemäss lit. c oben 25% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Gesellschaften des Biotech-Sektors operieren zusehends auch in Emerging Markets Ländern operieren. Der Anteil solcher Anlagen ist nicht begrenzt.

Ohne die Tragweite des Begriffs Biotech einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Biotech-Sektors Unternehmen, die hauptsächlich mit der Produktion, der Entwicklung, der Finanzierung, der Vermarktung und dem Vertrieb von Biotech Produkten befasst sind, wie auch Gesellschaften, deren Tätigkeit überwiegend darin besteht, Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu halten oder solche Gesellschaften zu finanzieren.

### **1.2.9 Anlageprozess**

Der Anlageprozess folgt dem Bottom up-Prinzip, wobei die Bellevue Asset Management AG auch eine Analyse nach Sektoren vornimmt.

### 1.3 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind so ausgestaltet, dass sie sich als mittel- bis langfristige Anlage eignen und sich nur für Anleger empfehlen, welche bereit und in der Lage sind, jeweils auch Verluste hinzunehmen. Der Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Die Teilvermögen entsprechen keiner Geldmarktanlage und können dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche verwendet werden.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in die Teilvermögen des Umbrella-Fonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

### 1.4 Risiken und deren Überwachung

Die Fondsleitung betrachtet das Risikomanagement als eine Hauptfunktion des Anlageprozesses. Dementsprechend ist es das Ziel der Vermögensverwalterin, die Risiken im Rahmen der Anlagepolitik und des Anlageprofils eines Teilvermögens zu managen. Dies erfolgt durch die Konstruktion eines risikooptimierten Portfolios und durch eine Überwachung der Risiken der einzelnen Anlagen wie auch des Gesamtrisikos des entsprechenden Teilvermögens.

Trotz allem kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verlust auf einzelnen Anlagen eintritt. Eine sorgfältige Analyse und die Verwendung entwickelter Risikomanagement-Systeme kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung garantieren.

Anlagen im Anlageuniversum der Teilvermögen des Umbrella-Fonds unterliegen Marktschwankungen. Diese können in Zeiten hoher Volatilität einen erheblichen Umfang annehmen. Die eingesetzten Anlagestrategien sind teilweise komplex und tendenziell mit grösseren Unsicherheiten und Risiken behaftet als diejenigen von Effektenfonds. Die Teilvermögen können den nachfolgend genannten Risiken ausgesetzt sein. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung:

- a) **Hebelwirkung (Leverage):** Die Fondsleitung ist ermächtigt, in beschränktem Umfang Kredite für zusätzliche Anlagen aufzunehmen und Derivate einzusetzen, die eine Hebelwirkung entfalten. Fallen die Erträge auf Anlagen höher aus als die auf der Kreditaufnahme belasteten Zinsen, wird das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens stärker steigen als ohne Leverage mittels Kreditaufnahme. Entsprechend sinkt das Vermögen im Falle von Kursverlusten auf den Anlagen überproportional. Bei der Erzielung von Hebelwirkung über Derivate besteht die Möglichkeit, dass eine sich als unrichtig erweisende Einschätzung der Lage oder eine geringe Liquidität der Märkte in den Basiswerten negative Auswirkungen auf die Rendite eines Teilvermögens zeitigen.
- b) **Leerverkäufe (Short Sales):** Der Fondsleitung ist es gestattet, Transaktionen in Derivate zu tätigen, die wirtschaftlich einem Leerverkauf des Basiswertes gleich kommen. Zwar beinhalten diese Transaktionen anders als eigentliche Leerverkäufe kein unlimitiertes Risiko. Indes können sie bei falscher Einschätzung der Marktentwicklung substantielle Wertverminderungen eintreten.
- c) **Liquiditätsrisiko:** Die Liquidität von individuellen Finanzinstrumenten kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse

kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Das Liquiditätsrisiko ist insofern vom Umfang her begrenzt, als für die Teilvermögen des Umbrella-Fonds überwiegend Anlagen in relativ liquiden Instrumenten und Märkten angestrebt werden. Soweit Anlagen in OTC-Derivaten erfolgen (vgl. § 13 Ziff. 5 f. des Fondsvertrages), hängt deren Liquidität meist erheblich von deren Basiswert ab.

- d) **Allgemeines Marktrisiko:** Die Teilvermögen können in die weltweiten Märkte für Effekten und andere Finanzinstrumente investieren. Politische Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die individuellen Anlagen der Teilvermögen und die Rendite negativ beeinflussen. Die Fondsleitung strebt insofern eine Begrenzung der Marktrisiken an, als sie ihre Anlagen vorab in den weltweit führenden Märkten tätigt.
- e) **Emerging Markets:** Die Fondsleitung kann das Vermögen der Teilvermögen bzw. einen Teil davon auch in Aktien von Unternehmen aus Emerging Markets Ländern investieren. Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika oder Japan erreicht haben. Zurzeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion und umfassen namentlich Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, China, Estland, Indien, Indonesien, Israel, Lettland, Litauen, Malaysia, Mexiko, Marokko, Pakistan, die Philippinen, Kroatien, Polen, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Tschechien, die Türkei, die Ukraine und Ungarn. Die Liste der Staaten, die als Emerging Markets Länder gelten, unterliegt Änderungen. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können die Lage von ausländischen Investoren wie der Teilvermögen des Umbrella-Fonds nachteilig beeinflussen, namentlich Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, die Einführung von Quellensteuern auf der Ausschüttung von Zins- oder Dividendenerträgen, die Einführung von Kapitaltransferbeschränkungen und Währungsabwertungen. Die Preise von Emerging Markets Anlagen sind in der Regel verstärkt von der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens und von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des entsprechenden Emerging Markets Landes abhängig. Für Aktien, welche an einer anerkannten Börse eines Emerging Markets Landes notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines solchen Landes gehandelt werden, gilt, dass solche Börsen oder Märkte nicht den Grad von Organisation, Transparenz und Liquidität aufweisen, der bei Börsen und Märkten in den meisten entwickelten Staaten üblich ist.
- f) **Währungsrisiko:** Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds können weltweit in Anlagen investieren, die auf verschiedene Währungen lauten können. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Teilvermögens entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese absichern. Soweit für ein Teilvermögen im Besonderen Teil keine abweichenden Regeln aufgestellt sind, ist die Fondsleitung nicht gehalten, eine systematische Währungsabsicherung vorzunehmen.
- g) **Konzentration der Anlagen/Risikostreuung:** Die Fondsleitung ist bestrebt, ein durch Anlage in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten diversifiziertes Fondsportefeuille zu gestalten. Indes können die Anlagen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds jeweils in einzelne Wirtschaftssektoren investiert werden. Indes können sich die Anlagen jeweils auf einzelne Bereiche dieses Sektors und einzelne Regionen konzentrieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die jeweils gewählte Anlagestrategie nicht die Erwartungen erfüllt.

- h) **Private Equity Anlagen:** Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden. Es handelt sich häufig um jüngere Gesellschaften oder Gesellschaften in einer Wachstumsphase, die mittelfristig an einer Börse eingeführt (pre-IPO stocks) oder im Rahmen eines Trade Sale veräussert werden sollen, wobei meist ein erheblicher Gewinn erwartet wird. Solche Gesellschaften befinden sich häufig in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung. Die Risiken von Private Equity Anlagen sind deshalb beträchtlich. Private Equity Gesellschaften leiden aufgrund ihrer meist geringen Eigenmittel tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu tritt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Einschlägen zum inneren Wert getätigt werden. Der Anteil der Anlagen in Private Equity ist bei den Teilvermögen des Umbrella-Fonds, die solche Anlagen überhaupt zulassen, strikte begrenzt.

#### 1.4.1 Risikomanagement

Das Risikomanagement spielt eine zentrale Rolle in der Verwaltung der Teilvermögen. Die Risiken der Portfolios der einzelnen Teilvermögen werden laufend kontrolliert.

Die Fondsleitung kann der Vermögensverwalterin jeweils im Rahmen der Bestimmungen des Fondsvertrages weitergehende Limiten vorgeben. Limiten werden in Prozenten des Vermögens oder des Nettovermögens eines Teilvermögens ausgedrückt und täglich durch die Fondsleitung überprüft.

Die Verwendung von Risikomanagement-Systemen kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung gewährleisten. Ein unerwarteter grosser Verlust kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Zudem bietet die Anwendung von Risikomanagement-Systemen keine Garantie, dass das angestrebte Anlageziel erreicht wird.

#### 1.4.2 Operationelle Risiken

Die Aktivitäten der Vermögensverwalterin stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihr und von den anderen am Anlageprozess beteiligten Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch die Teilvermögen gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder eingestellt werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gänzlich ausfällt. Dadurch kann ein Teilvermögen im Voraus nicht bestimmbar substantiellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

#### 1.4.3 Gegenparteirisiken

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Dieses Risiko muss bei der Wahl eines Schuldners, einer Gegenpartei, eines Emittenten oder Garanten beachtet werden. Gradmesser für die Bonität eines Emittenten bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen. Die Risikobeschränkungsbestimmungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen stellen Qualitätsanforderungen an Emittenten von Derivaten und Gegenparteien, denen gegenüber eine Risikoaussetzung von mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens eingegangen werden kann.

#### **1.4.4 Interessenkonflikte**

Die Vermögensverwalterin kann für andere Kunden tätig werden. Sie erwartet keine materiellen Interessenkonflikte. Interessenkonflikte sind durch die Vermögensverwalterin der Fondsleitung zu unterbreiten, welche dann anstelle der Vermögensverwalterin entscheidet.

Das Risikomanagement stellt sicher, dass die Anlagerichtlinien eingehalten werden.

#### **1.5 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften**

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

##### **Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)**

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen des Anlagefonds an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

##### **Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)**

Die Ertragsausschüttungen der ausschüttenden Anteilsklassen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern nicht die Erträge der Teilvermögen des Anlagefonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds bzw. einer Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern nicht die Erträge der Teilvermögen des Anlagefonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt.

Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn der Anlagefonds nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.**

### **Steuerstatus des Anlagefonds**

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus:

#### Abgeltende Quellensteuer:

Dieser Anlagefonds ist für die abgeltende Quellensteuer in Grossbritannien nicht transparent, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren des Anlagefonds (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.

#### FATCA:

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") bzw. des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA angemeldet.

## **2. Informationen über die Fondsleitung**

### **2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung**

Die Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG. Seit ihrer Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2016 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

Verwaltungsrat:

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Regina Kleeb, Mitglied der Direktion und Leiterin Produktmanagement Anlage- & Vorsorgegeschäft, Zürcher Kantonalbank
- Christoph Schenk, Mitglied der Direktion und Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Geschäftsleitung:

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations
- Markus Erb, Leiter Legal & Compliance

Per 31. Oktober 2016 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 192 kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 75.2 Mia. belief.

Per 31. Oktober 2016 verwaltete die Swisscanto Gruppe zudem 52 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 12.1 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, [www.swisscanto.ch](http://www.swisscanto.ch).

### **2.2 Delegation der Anlageentscheide**

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Bellevue Asset Management AG, Küsnacht, als Vermögensverwalterin delegiert, die per 21. April 2015 mit der Adamant Biomedical Investments AG fusionierte. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vermögensverwalterin abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Die Entschädigung der Vermögensverwalterin geht zulasten der Fondsleitung.

Die Bellevue Asset Management AG wurde am 15. April 1994 gegründet und untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht. Sie ist eine 100% Tochtergesellschaft der Bellevue Group AG, welche seit 2005 an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert ist. Die Geschäftstätigkeit der Gruppe umfasst schwergewichtig die Vermögensverwaltung für institutionelle und private Kunden. Per 31. Dezember 2015 betragen die von der Bellevue Asset Management AG verwalteten Anlagegelder CHF 5.3 Mrd.

### **2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben**

Die Fondsleitung hat den Vertrieb und das Marketing des Umbrella-Fonds und dessen Teilvermögen der Zürcher Kantonalbank als Vertriebssträgerin übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vertriebssträgerin abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Die Fondsleitung hat gewisse Tätigkeiten in den Bereichen EDV-Systeme und Risk Management an die Zürcher Kantonalbank übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vertriebssträgerin abgeschlossener Kooperationsvertrag.

### **2.4 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten**

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, der Vermögensverwalterin, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

## **3. Informationen über die Depotbank**

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank (ZKB). Die Bank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Zürich gegründet.

Die Depotbank deckt alle Bereiche des Bankgeschäfts ab, namentlich auch die Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrags. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Finanzinstrumente können an nicht beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer übertragen werden, wenn die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

#### 4. Informationen über Dritte

##### 4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

##### 4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb des Fonds ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich, beauftragt worden.

##### 4.3 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtet die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich.

#### 5. Weitere Informationen

##### 5.1 Nützliche Hinweise

Teilvermögen	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit	Verwendung der Erträge
BB Adamant Global Generika				
AA Klasse	3433472	CH0034334729	CHF	Ausschüttung
CA Klasse	26998535	CH0269985351	CHF	Ausschüttung
D Klasse	11381702	CH0113817024	CHF	Thesaurierung
G Klasse	26998536	CH0269985369	CHF	Thesaurierung
N Klasse	26998537	CH0269985377	CHF	Thesaurierung
BB Adamant Global Medtech und Services				
AA Klasse	3433473	CH0034334737	CHF	Ausschüttung
CA Klasse	n/a	n/a	CHF	Ausschüttung
D Klasse	11381704	CH0113817040	CHF	Thesaurierung
G Klasse	26998740	CH0269987407	CHF	Thesaurierung
N Klasse	26998741	CH0269987415	CHF	Thesaurierung

Teilvermögen	Valorenummer	ISIN	Rechnungseinheit	Verwendung der Erträge
BB Adamant Global Biotech				
AA Klasse	11381706	CH0113817065	CHF	Ausschüttung
CA Klasse	n/a	n/a	CHF	Ausschüttung
D Klasse	11381712	CH0113817123	CHF	Thesaurierung
G Klasse	26998743	CH0269987431	CHF	Thesaurierung
N Klasse	26998744	CH0269987449	CHF	Thesaurierung

Rechnungsjahr: Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Kotierung: Die Anteile sind nicht börsenkotiert.

## 5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen (Auftragstag). Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen oder stadtzürcherischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 19 Ziff. 5 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge, die grundsätzlich bis spätestens 15.00 Uhr (Zeit in Zürich) an einem Auftragstag bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgerechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet. Nach 15.00 Uhr bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Auftragstag des betreffenden Teilvermögens behandelt. Falls Börsen der Hauptanlageländer vorzeitig schliessen, kann die Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen entsprechend vorgezogen werden.

Der Nettoinventarwert des Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Klasse am Verkehrswert des entsprechenden Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten, die der betreffenden Klasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträger im In- und Ausland.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil, abzüglich einer allgemeinen Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträger im In- und Ausland.

Die Valutierung erfolgt mit zwei Bankwerktagen bezogen auf den Bewertungstag für die Teilvermögen BB Adamant Global Medtech und Services und BB Adamant Global Biotech. Für das

Teilvermögen BB Adamant Global Generika erfolgt die Valutierung mit einem Bankwerktag bezogen auf den Bewertungstag.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Fraktionsanteile können bis auf 1/1'000 Anteile ausgegeben werden.

Anteile können bei der Fondsleitung, der Depotbank, den Vertriebssträgern und den Zahlstellen gezeichnet werden. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank durch diese zugeteilt und in ein von ihm bezeichnetes Depot übertragen.

Allfällige auf der Ausgabe, Rücknahme oder dem Umtausch von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Anlegers. Die Ausgabe und die Rücknahme von Fondsanteilen zur Tilgung unterliegen nach der gegenwärtigen Rechtslage in der Schweiz keiner Emissions- oder Umsatzabgabe.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die den Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden den Teilvermögen belastet.

Die Fondsleitung kann auf Antrag eines Anlegers anstelle einer Bareinzahlung zum Erwerb von Fondsanteilen einer Übertragung von Anlagen durch den Anleger (Sacheinlage oder "contribution in kind") und anstelle einer Barauszahlung einer Übertragung von Anlagen an den Anleger (Sachauslage oder "redemption in kind") zustimmen (siehe § 19 Ziff. 7 des Fondsvertrags). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über die Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Kosten von Sacheinlagen und Sachauslagen dürfen nicht dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden.

Sofern nach Ausführung eines Rücknahmeauftrages die Bedingungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllt sind, wird die Fondsleitung entweder einen zwangsweisen Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Klasse desselben Teilvermögens, für die der Anleger die genannten Bedingungen erfüllt, oder eine zwangsweise Rücknahme aller Anteile derjenigen Anteilsklasse, deren teilweise Rücknahme verlangt wird, vornehmen.

### **5.3 Vergütungen und Nebenkosten der zurzeit ausgegebenen Teilvermögen**

#### Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages)

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von maximal 5% auf Anteilen der AA Klasse und von max. 2,5% auf Anteilen der restlichen Klassen.

- Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von maximal 2%.
- Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetrags bei Auflösung des Umbrella-Fonds, eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse: 0,5% der Bruttoauszahlung.

Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des entsprechenden Teilvermögens (Auszug aus § 21 des Fondsvertrages)

Teilvermögen		Verwaltungskommission					N Klasse
		AA Klasse	CA Klasse	D Klasse	G Klasse		
BB	Adamant Global Generika	2.00%	1.80%	1.50%	1.15%	Die Fondsleitung wird für ihre Tätigkeit (Leitung) durch die Zürcher Kantonalbank bzw. den Kooperationspartner (direkt oder via Zürcher Kantonalbank) aus den an diese durch die Anleger bezahlten Gebühren entschädigt.	
BB	Adamant Global Medtech und Services	2.00%	1.80%	1.50%	1.15%		
BB	Adamant Global Biotech	2.00%	1.80%	1.50%	1.15%		

Die Verwaltungskommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben der Depotbank.

- Mit Ausnahme der N Klasse bezieht die Fondsleitung darüber hinaus für sämtliche Anteilsklassen eine erfolgsbezogene Kommission (Performance Fee):

**BB Adamant Global Generika:**

Die Performance Fee beträgt bei diesem Teilvermögen maximal 10% der Differenz zwischen der Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil und der Entwicklung auf Basis eines Mindestrenditesatzes (Hurdle Rate), berechnet auf dem High Watermark des Teilvermögens. Dabei muss zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil und der prozentualen Entwicklung basierend auf der Hurdle Rate eine Differenz zu Gunsten des Anlegers bestehen (Outperformance).

Die High Watermark entspricht im Zeitpunkt der Lancierung dem Erstausgabepreis und anschliessend dem Höchstwert (all-time-high), auf dessen Grundlage je eine Performance Fee bezahlt wurde. Anspruch auf die Performance Fee besteht nur, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse seit dem Bestehen des Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse einen neuen Höchstwert (all-time-high) erreicht und gleichzeitig die Hurdle Rate pro rata temporis übertroffen wird. Wird eine Performance Fee erhoben, so bildet das all-time-high dieses Nettoinventarwertes den Ausgangswert für die Berechnung der Hurdle Rate.

Die Performance Fee wird täglich ermittelt und, falls eine Outperformance und ein neuer Höchstwert vorliegt, als Verpflichtung angerechnet und jeweils monatlich zulasten des Vermögens des Teilvermögens ausbezahlt.

Als Hurdle Rate dient der 3-Monats-LIBOR der Rechnungseinheit des Teilvermögens plus 2%.

Die Hurdle Rate wird jeweils am Ende eines Quartals (letzter Bankwerktag im März, Juni, September und Dezember) dem aktuellen 3-Monats-LIBOR angepasst.

Die High Watermark und die Hurdle Rate werden nach der Vornahme von Ausschüttungen (Ausschüttungsklassen) bzw. nach Abführung der Verrechnungssteuer auf thesaurierten Erträgen (Thesaurierungsklassen) für die Berechnung der Performance Fee adjustiert.

Die Performance Fee wird im Falle der Ausgabe von Anteilen verschiedener Klassen, sofern deren Anteile unterschiedliche Inventarwerte oder Kommissionssätze aufweisen, jeweils je Anteilsklasse gesondert berechnet.

Berechnungsbeispiele der Performance Fee sind im Anhang zu diesem Prospekt enthalten.

### **BB Adamant Global Medtech und Services und BB Adamant Global Biotech:**

Die Performance Fee beträgt bei diesen Teilvermögen maximal 10% der Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil und der prozentualen Entwicklung des Vergleichsindex. Die Performance Fee ist nur geschuldet, wenn die vorerwähnte Differenz zugunsten des Nettoinventarwerts bzw. des Anlegers ausfällt (Outperformance) und wenn die seit der Lancierung des Fonds kumulierten Differenzen einen neuen Höchstwert erreichen. Zur Klarstellung sei festgehalten, dass die Performance Fee bei diesen Teilvermögen als sog. relative Performance Fee auch anfallen kann, wenn der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse zurückgegangen ist (sich jedoch im Verhältnis zum Vergleichsindex positiv entwickelt hat und die kumulierten Differenzen einen neuen Höchstwert erreicht haben).

Die Performance Fee wird täglich ermittelt und, falls eine Outperformance und ein neuer Höchstwert vorliegt, als Verpflichtung angerechnet und jeweils monatlich zulasten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens ausbezahlt.

Als Vergleichsindizes dienen:

BB Adamant Global Medtech und Services: MSCI World Health Care Equipment and Services Index (Bloomberg-Code: NDWUHCE Index), umgerechnet in Schweizer Franken.

BB Adamant Global Biotech: Nasdaq Biotechnology Index (Bloomberg-Code: NBI Index), umgerechnet in Schweizer Franken.

Die High Watermark und der Vergleichsindex werden nach der Vornahme von Ausschüttungen (Ausschüttungsklassen) bzw. nach Abführung der Verrechnungssteuer auf thesaurierten Erträgen (Thesaurierungsklassen) für die Berechnung der Performance Fee adjustiert.

Die Performance Fee wird im Falle der Ausgabe von Anteilen verschiedener Klassen, sofern deren Anteile unterschiedliche Nettoinventarwerte oder Kommissionssätze aufweisen, jeweils je Anteilsklasse gesondert berechnet.

Berechnungsbeispiele der Performance Fee sind im Anhang zu diesem Prospekt enthalten.

- Reduzierte Verwaltungskommission bei Anlagen in verbundene Zielfonds von maximal 0.25% p.a. auf Anteile der AA Klasse (siehe folgenden Absatz).

- Kommission von maximal 0.25% des Bruttobetrages der Ausschüttung zugunsten der Depotbank für die Auszahlung des Jahresertrages.

Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

Auf der Ebene der Zielfonds fallen regelmässig Vergütungen und Nebenkosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der Teilvermögen mitgetragen werden. Für verbundene Zielfonds bleiben die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes vorbehalten. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für ein Teilvermögen getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des entsprechenden Teilvermögens.

Die im Rahmen der Maximalkommissionen gemäss § 21 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages angewandten Sätze und die effektive Kommissionsbelastung sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 21 des Fondsvertrages aufgeführten Kosten in Rechnung gestellt werden.

#### Vertriebskommissionen und Rabatte

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Vertriebskommissionen (in der SFAMA-Transparenzrichtlinie vom 22. Mai 2014 als Retrozessionen bezeichnet) zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Als hierfür vorausgesetzte Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der den Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten direkt dem Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wurden und somit das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und die Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Als objektive Kriterien können namentlich in Betracht kommen:

- das vom Anleger gezeichnete bzw. gehaltene Gesamtanlagevolumen in diesen und gegebenenfalls in andere Anlagefonds der gleichen Fondsleitung;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens;
- die Zeichnung und das Halten von Fondsanteilen durch einen Anleger auf Rechnung eines Dritten.

Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile (soft commissions)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannter soft commissions geschlossen.

Total Expense Ratio (TER)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Teilvermögen	TER exkl. Performance Fee / inkl. Performance Fee 01.10.13-30.09.14	TER exkl. Performance Fee / inkl. Performance Fee 01.10.14-30.09.15	TER exkl. Performance Fee / inkl. Performance Fee 01.10.15-30.09.16
BB Adamant Global Generika, AA Klasse**	1.81% / 4.13%	1.81% / 3.05%	1.82% / 1.82%
CA Klasse	n/a	1.52% <sup>1</sup> / 2.07 %	1.50% / 1.50 %
D Klasse*	1.22% / 3.25%	1.20% / 2.86%	1.23% / 1.23%
G Klasse	n/a	1.07% / 1.78% <sup>2</sup>	1.05% / 1.05%
N Klasse	n/a	0.00% / 0.02% <sup>3</sup>	0.69% / 0.00 %
BB Adamant Global Medtech und Services, AA Klasse**	1.82% / 1.95%	1.83% / 1.83%	1.81 % / 1.81 %
CA Klasse	n/a	n/a	n/a
D Klasse*	1.22% / 1.35%	1.22% / 1.27%	1.23 % / 1.23 %
G Klasse	n/a	1.08% / 1.23% <sup>4</sup>	1.05% / 1.05 %
N Klasse	n/a	0.00% / 0.03% <sup>5</sup>	0.88% / 0.01%

<sup>1</sup>Diese Anteilsklasse wurde am 11.02.2015 lanciert (TER annualisiert).

<sup>2</sup>Diese Anteilsklasse wurde am 11.02.2015 lanciert (TER annualisiert).

<sup>3</sup>Diese Anteilsklasse wurde am 11.02.2015 lanciert (TER annualisiert).

<sup>4</sup>Diese Anteilsklasse wurde am 11.02.2015 lanciert (TER annualisiert).

<sup>5</sup>Diese Anteilsklasse wurde am 11.02.2015 lanciert (TER annualisiert).

Teilvermögen	TER exkl. Performance Fee / inkl. Performance Fee 01.10.13-30.09.14	TER exkl. Performance Fee / inkl. Performance Fee 01.10.14-30.09.15	TER exkl. Performance Fee / inkl. Performance Fee 01.10.15-30.09.16
BB Adamant Global Biotech, AA Klasse**	1.83% / 1.83%	1.83% / 1.83%	1.82% / 1.82 %
CA Klasse	n/a	n/a	n/a
D Klasse*	1.24% / 1.24%	1.22% / 1.22%	1.23% / 1.23 %
G Klasse	n/a	1.09% / 1.09% <sup>6</sup>	1.05 % / 1.05 %
N Klasse	n/a	0.05% / 0.05% <sup>7</sup>	0.01% / 0.01 %

\* Die Bezeichnung der D Klasse lautete bis zum 31.10.13 I Klasse und vom 01.11.13 bis zum 08.02.15 TA Klasse.

\*\* Die Bezeichnung der AA Klasse lautete bis zum 08.02.15 A Klasse.

#### 5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellsten Informationen im Internet unter [www.swisscanto.ch](http://www.swisscanto.ch) abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank, der Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

Preisveröffentlichungen erfolgen zurzeit täglich auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

#### 5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

#### USA

Die Anteile der Teilvermögen des BB Adamant Funds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, können Fondsanteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten,

<sup>6</sup>Diese Anteilsklasse wurde am 11.02.2015 lanciert (TER annualisiert).

<sup>7</sup>Diese Anteilsklasse wurde am 11.02.2015 lanciert (TER annualisiert).

Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräußert, weiterveräußert oder ausgeliefert werden. Der Begriff Vereinigte Staaten umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Fondsanteile nach Massgabe der Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

#### **China und Taiwan**

Die Anteile der Teilvermögen des BB Adamant Funds dürfen insbesondere nicht Personen mit Wohnsitz in China oder Taiwan sowie Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach chinesischem oder taiwanesischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräußert, weiterveräußert oder ausgeliefert werden.

### **5.6 Ausführliche Bestimmungen**

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds, wie zum Beispiel die Bewertung der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges, gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

## 6. Anhang

### A. Beispiele für die Berechnung der Performance Fee für das Teilvermögen BB Adamant Global Generika

Obwohl die Performance Fee an jedem Bewertungstag ermittelt wird, erfolgen nachstehend zur Erhöhung der Anschaulichkeit Beispiele für die Berechnung auf Monatsbasis.

#### Beispiel 1

Ausgangslage:

Beobachtungsperiode	1. Monat, Jahr 1 (M1/J1)
Stichzeitpunkt	Bewertungstag nach M1/J1
Erstausgabepreis	CHF 100.00
Anteilswert im Stichzeitpunkt	CHF 100.75
Anwendbare Hurdle Rate <sup>1</sup>	+3% p.a.

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von M1/J1:

Mindestinventarwert auf der Basis der Hurdle Rate (CHF 100.00 + 3%/12 x CHF 100.00)	CHF 100.25
Performance Fee pro Anteil (CHF 100.75 minus CHF 100.25, davon 10%)	CHF 0.05
High Watermark neu (statt Erstausgabepreis)	CHF 100.75

#### Beispiel 2

Ausgangslage:

Beobachtungsperiode	1. Monat, Jahr 2 (M1/J2)
Stichzeitpunkt	Bewertungstag nach M1/J2
Erstausgabepreis	CHF 100.00
Anteilswert im Stichzeitpunkt	CHF 108.50
High Watermark (Höchstwert Ende M10/J1)	CHF 107.00
Anwendbare Hurdle Rate <sup>1</sup>	+2,8% p.a.

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von M1/J2:

Mindestinventarwert auf der Basis der Hurdle Rate <sup>1</sup> (CHF 107.00 (High Watermark) + 2,8% p.a.)	CHF 107.75
Performance Fee pro Anteil (CHF 108.50 minus CHF 107.75, davon 10%)	CHF 0.075
High Watermark neu (statt Höchstwert M10/J1)	CHF 108.50

#### Beispiel 3

Ausgangslage:

Beobachtungsperiode	1. Monat, Jahr 3 (M1/J3)	Stich-
zeitpunkt	Bewertungstag nach M1/J3	
Erstausgabepreis	CHF 100.00	
Anteilswert im Stichzeitpunkt	CHF 112.20	
High Watermark (Höchstwert Ende M11/J2)	CHF 113.30	
Anwendbare Hurdle Rate <sup>1</sup>	+2,6% p.a.	

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von M1/J3:

Mindestinventarwert auf der Basis der Hurdle Rate <sup>1</sup> (CHF 113.30 + 2,6% p.a.)	CHF 113.79
Performance Fee pro Anteil (Anteilswert im Stichzeitpunkt unter dem Mindestinventarwert auf der Basis der Hurdle Rate)	keine

#### Beispiel 4

Ausgangslage:

Beobachtungsperiode	1. Monat, Jahr 4 (M1/J4)
Stichzeitpunkt	Bewertungstag nach M1/J4
Erstausgabepreis	CHF 100.00
Anteilswert im Stichzeitpunkt	CHF 115.50
High Watermark (Höchstwert Ende M12/J3)	CHF 114.70
Anwendbare Hurdle Rate <sup>1</sup>	+3% p.a.

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von M1/J4:

Mindestinventarwert auf der Basis der Hurdle Rate (CHF 114.70 + 3% p.a.)	CHF 114.99
Performance Fee pro Anteil (CHF 115.50 minus CHF 114.99, davon 10%)	CHF 0.05
High Watermark neu (statt Höchstwert M12/J3)	CHF 115.50

#### Beispiel 5

Ausgangslage:

Beobachtungsperiode	1. Monat, Jahr 5 (M1/J5)
Stichzeitpunkt	Bewertungstag nach M1/J5
Erstausgabepreis	CHF 100.00
Anteilswert im Stichzeitpunkt	CHF 118.10
High Watermark (Höchstwert Ende M1/J4)	CHF 115.50
Anwendbare Hurdle Rate <sup>1</sup>	+2,9% p.a.

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von M1/J5:

Mindestinventarwert auf der Basis der Hurdle Rate <sup>1</sup> (CHF 115.50 + 2,9% p.a.)	CHF 118.85
Performance Fee pro Anteil (Anteilswert im Stichzeitpunkt unter dem Mindestinventarwert auf der Basis der Hurdle Rate)	keine

<sup>1</sup> Als Hurdle Rate dient der 3-Monats-LIBOR + 2% auf der Rechnungseinheit des Teilvermögens. Den vorliegenden Beispielen liegt je ein fiktiver 3-Monats-LIBOR auf den Schweizer Franken zugrunde.

## B. Beispiele für die Berechnung der Performance Fee für die Teilvermögen BB Adamant Global Medtech und Services und BB Adamant Global Biotech

### Beispiel 1

Ausgangslage:

Beobachtungsperiode:	1. Monat (M1)
Beobachtungszeitpunkt:	letzter Tag M1
Anteilswert am Tag 1 von M1	CHF 107.00
Anteilswert am letzten Tag von M1*	CHF 109.20
Performance des Vergleichsindex während M1:	+1,1%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil während M1:

Hypothetische Entwicklung des Anteilswerts gestützt auf Vergleichsindex:

$\text{CHF } 107.00 \times (101.10 : 100) =$	CHF 108.18
Performance Fee pro Anteil:	
$\text{CHF } 109.20 - \text{CHF } 108.18 = \text{CHF } 1.02 \times (10 : 100) =$	CHF 0.1020
(* vor Performance Fee)	

### Beispiel 2

Ausgangslage:

Beobachtungsperiode:	2. Monat (M2)
Beobachtungszeitpunkt:	letzter Tag M2
Anteilswert am Tag 1 von M2	CHF 109.20
Anteilswert am letzten Tag von M2*	CHF 109.65
Performance des Vergleichsindex während M3:	-0,75%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil während M3:

Hypothetische Entwicklung des Anteilswerts gestützt auf Vergleichsindex:

$\text{CHF } 109.20 \times (99.25 : 100) = \text{CHF } 108.38$	
Performance Fee pro Anteil:	
$\text{CHF } 109.65 - \text{CHF } 108.38 = \text{CHF } 1.27 \times (10 : 100) =$	CHF 0.1270
(* vor Performance Fee)	

### Beispiel 3

Ausgangslage:

Beobachtungsperiode:	3. Monat (M3)
Beobachtungszeitpunkt:	letzter Tag M3
Anteilswert am Tag 1 von M3	CHF 109.65
Anteilswert am letzten Tag von M3*	CHF 107.55
Performance des Vergleichsindex während M3:	-2,5%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil während M3:

Hypothetische Entwicklung des Anteilswerts gestützt auf Vergleichsindex:

$$\text{CHF } 109.65 \times (97.50 : 100) = \text{CHF } 106.91$$

Performance Fee pro Anteil:

$$\text{CHF } 107.55 - \text{CHF } 106.91 = \text{CHF } 0.64 \times (10 : 100) = \text{CHF } 0.064$$

(\* vor Performance Fee)

#### Beispiel 4

Ausgangslage:

Beobachtungsperiode: 5. Monat (M5)

Beobachtungszeitpunkt: letzter Tag M5

Anteilswert am Tag 1 von M5 CHF 112.40

Anteilswert am letzten Tag von M5\* CHF 111.70

Performance des Vergleichsindex während M5: +0,5%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil während M5:

Hypothetische Entwicklung des Anteilswerts gestützt auf Vergleichsindex:

$$\text{CHF } 112.40 \times (100.50 : 100) = \text{CHF } 112.96$$

(\* vor Performance Fee)

Die Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil und der prozentualen Entwicklung des Vergleichsindex fällt nicht zu Gunsten des Anlegers aus. Folglich ist keine Performance Fee geschuldet.

## **Teil II - Fondsvertrag**

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Grundlagen**

##### **§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter**

1. Unter der Bezeichnung BB Adamant Funds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 bis 70 und i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- BB Adamant Global Generika,
- BB Adamant Global Medtech und Services,
- BB Adamant Global Biotech.

Zusätzlich zu diesem Allgemeinen Teil sind für jedes Teilvermögen ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und die ergänzenden Bestimmungen des Besonderen Teils bilden insgesamt den Fondsvertrag dieses Umbrella-Fonds

2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.

3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.

4. Vermögensverwalterin aller Teilvermögen ist die Bellevue Asset Management AG, Küsnacht.

#### **II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

##### **§ 2 Der Fondsvertrag**

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

##### **§ 3 Die Fondsleitung**

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb

kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgaben qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrags sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Die Fondsleitung ist namentlich berechtigt, die Fällung der laufenden Anlageentscheide für alle oder einzelne Teilvermögen an die Depotbank zu delegieren.

Für Handlungen ihrer Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 29) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 27 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 28 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### **§ 4 Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
  - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen allfälliger Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## **§ 5 Die Anleger**

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 19 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 19 Ziff. 7 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllt.

9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

## **§ 6 Anteile und Anteilklassen**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 29.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilkasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilkasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen die folgenden Anteilklassen:
  - die AA Klasse: Anteile der AA Klasse sind ausschüttende Anteile, denen eine Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 1 des Fondsvertrags belastet wird. Sie stehen dem gesamten Anlegerpublikum offen;
  - die CA Klasse: Anteile der CA Klasse sind ausschüttende Anteile, denen eine Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 1 des Fondsvertrags belastet wird. Sie stehen Anlegern offen, welche mit der Zürcher Kantonalbank einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. a KAG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 KKV abgeschlossen haben. Anteile der CA Klasse stehen zudem

- Anlegern von beaufsichtigten Finanzintermediären sowie unabhängigen Vermögensverwaltern i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG offen, sofern
- I. zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein schriftlicher Anlageberatungsvertrag i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. a KAG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 KKV besteht, und sofern
  - II. im Anlageberatungsvertrag qualifizierte Kriterien definiert werden, welche vom Finanzintermediär erfüllt werden müssen, und das Beratungsmandat z.B. auf der Basis eines speziell zugeschnittenen Anlageuniversums erfolgt und weitere spezifische Dienstleistungen beinhaltet, welche über ein Standard-Beratungsmandat mit blosser Beantwortung von Fragen hinausgehen; und sofern
  - III. die Anlegerkreiskontrolle gewährleistet ist.
- die D Klasse: Anteile der D Klasse sind thesaurierende Anteile, denen eine Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 1 des Fondsvertrags belastet wird. Anteile der D Klasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG inklusive Anlagestiftungen offen. Dies sind institutionelle Kunden der Zürcher Kantonalbank. Als institutionelle Kunden in diesem Sinne gelten qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG inklusive Anlagestiftungen. Anteile der D Klasse stehen zudem Anlegern von beaufsichtigten Finanzintermediären sowie unabhängigen Vermögensverwaltern i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG offen, sofern
    - I. es sich beim Anleger entweder um einen institutionellen Kunden i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG inklusive Anlagestiftungen handelt oder sofern zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG besteht; und sofern
    - II. die Anlegerkreiskontrolle gewährleistet ist.
  - die G Klasse: Anteile der G Klasse sind thesaurierende Anteile, denen eine Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 1 des Fondsvertrags belastet wird. Anteile der G Klasse dürfen ausschliesslich qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 (inklusive Anlagestiftungen) und Abs. 3ter KAG angeboten werden. Als Anleger sind einerseits institutionelle Kunden der Zürcher Kantonalbank zugelassen, die mit der Zürcher Kantonalbank einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investment Vertrag abgeschlossen haben. Als institutionelle Kunden in diesem Sinne gelten qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG inklusive Anlagestiftungen. Andererseits dürfen Anteile der G Klasse gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG auch Anlegern angeboten werden, welche mit der Zürcher Kantonalbank einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben ohne schriftlich erklärt zu haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen (Opting out). Anteile der G Klasse stehen zudem qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 (inklusive Anlagestiftungen) und Abs. 3ter KAG von beaufsichtigten Finanzintermediären sowie unabhängigen Vermögensverwaltern i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG, welche mit der Zürcher Kantonalbank einen schriftlichen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben, offen. Dieser Kooperationsvertrag
    - I. sieht vor, dass es sich beim Kunden entweder um einen institutionellen Kunden i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG inklusive Anlagestiftungen handelt oder dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG besteht,
    - II. sieht vor, dass der Finanzintermediär die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt,
    - III. gewährleistet die Anlegerkreiskontrolle.
  - die N Klasse: Anteile der N Klasse sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission und keine Performance Fee belastet wird. Sie stehen nur qualifizierten Anlegern inklusi-

ve Anlagestiftungen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sowie der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) offen, die (i) einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine individuelle Investitionsvereinbarung mit der Zürcher Kantonalbank, Zürich, abgeschlossen haben oder die (ii) über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Zürcher Kantonalbank, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Der Kooperationsvertrag sieht dabei vor, dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung bestehen muss. Im individuellen Vermögensverwaltungsvertrag oder der individuellen Investitionsvereinbarung wird dem Kunden jeweils offen gelegt, dass seine Gelder in die Anteile dieser Klasse investiert werden können. Die Fondsleitung wird für ihre Tätigkeit (Leitung) durch die Zürcher Kantonalbank bzw. den Kooperationspartner (direkt oder via Zürcher Kantonalbank) aus den an diese durch die Anleger bezahlten Gebühren entschädigt.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Inhaber oder den Namen lautenden Anteilscheins zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 19 unten zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 lit. b der betreffenden Anteile vornehmen.
7. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

### **III. Richtlinien der Anlagepolitik**

#### **A. Anlagegrundsätze**

##### **§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften**

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 13 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

## § 8 Anlagepolitik

1. Das Anlageziel jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages genannt.
2. Die Teilvermögen des Fonds können in einem erwarteten Umfeld fallender Kurse in beschränktem Umfange auch Transaktionen in Derivaten eingehen, die wirtschaftlich einem Leerverkauf gleichkommen. Der Fonds unterscheidet sich von Effektenfonds dadurch, dass die Anforderungen an die Risikostreuung tiefer sind und die Teilvermögen in die Anlageklasse Private Equity investieren können.
3. Das Vermögen der Teilvermögen kann grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere- und -wertrechte (ohne Private Equity i.S.v. lit. c unten)
    - aa) (Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;
    - ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
    - ac) andere Derivate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen;
    - ad) strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. aa bis ac oben zugrunde liegen;
    - ae) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF), Investment- oder Beteiligungsgesellschaften von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen;
    - af) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ae oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. aa bis ae oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen ge-regelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 9 und 10 und § 13 unten.

- b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte
  - ba) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Anlagen können auch in Instrumenten von Emerging Markets Schuldern sowie in Instrumenten von Schuldern tieferer Qualität und höherer Rendite (High Yield Bonds) erfolgen;
  - bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
  - bc) andere Derivate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben oder Zinssätze zu-grunde liegen;
  - bd) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate, denen direkt oder indirekt Anla-gen gemäss litt. ba bis bc oben zugrunde liegen;

- be) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF) und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen;
- bf) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis be oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ba bis be oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 9 und 10 und § 13 unten.

c) Direkte und indirekte Anlagen in Private Equity

- ca) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity) ;
- cb) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. ca oben investieren;
- cc) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. ca oben investieren.
- cd) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie und Zertifikate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. ca bis cc oben zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss litt. cb und cd oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 9 und 10 unten.

d) Kurzfristige liquide Anlagen

- da) Guthaben, die auf Sicht oder Zeit mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten bei Banken im In- und Ausland als Anlagen platziert werden, einschliesslich Treuhandanlagen bei Banken im Ausland (wobei die Depotbank die Anlagen als Treuhänderin und auf Risiko des entsprechenden Teilvermögens anlegt), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- db) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geldmarktinstrumente sind dabei Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 360 Tage nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind;
- dc) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, bei denen die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen 360 Tage nicht überschreitet und die in Anlagen gemäss lit. ba mit Laufzeiten von höchstens drei Jahren und in Anlagen gemäss lit. da und db oben investieren (Geldmarktfonds).

Der Begriff der Wertpapiere und Wertrechte umfasst auch Bucheffekten.

4. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 3 litt. af, bf und dc oben umfassen Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf maximal 30% begrenzen, (ii) welche in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertigen Bestimmungen unterliegen wie Effektenfonds oder Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und (iii) welche im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 3 lit. cc oben können Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen umfassen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als gleichwertig eingestuft.

5. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 3 litt. ae, be, cb oben umfassen Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als gleichwertig eingestuft. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen müssen entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
6. Die Anlagepolitik aller Zielfonds muss, mit Ausnahme der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 3 litt. cc und cb oben, derjenigen eines Effektenfonds oder eines übrigen Fonds für traditionelle Anlagen gleichwertig sein. Bei den kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 3 litt. ae, af, be, bf und dc oben darf es sich damit nicht um solche handeln, deren Anlagepolitik derjenigen eines "Übrigen Fonds für alternative Anlagen" gleichwertig ist.

Die Anteile bzw. Aktien der Zielfonds müssen mindestens zu demselben Rhythmus wie das investierende Teilvermögen rücknahmefähig oder handelbar sein; davon ausgenommen sind offene kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 3 lit. cc oben.

Der Einsatz der kollektiven Kapitalanlagen darf nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters eines Teilvermögens führen.

7. Nach ihrer Rechtsform kann es sich bei den kollektiven Kapitalanlagen um vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form (z.B. SICAV), um Unit Trusts, Business Trusts nach dem Recht von US-amerikanischen Gliedstaaten, liechtensteinische Treuunternehmen, Investmentvereine oder Limited Partnerships handeln.
8. Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.

9. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in Wertpapiere und Wertrechte angelegt werden, die nicht an einer Börse oder an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die keine offenen kollektiven Kapitalanlagen, Private Equity, Geldmarktinstrumente oder Derivate sind, die aber ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.
10. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 9 einzubeziehen.
11. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 6 Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds).
12. Der Besondere Teil dieses Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen.

## **§ 9 Flüssige Mittel**

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und Zeit mit Laufzeit bis zu zwölf Monaten.

## **B. Anlagetechniken und -instrumente**

### **§ 10 Wirtschaftliche Leerverkäufe**

1. Die Fondsleitung kann für Rechnung eines Teilvermögens unter den nachstehenden Bedingungen und nach Massgabe von § 13 Transaktionen in Derivaten eingehen, die wirtschaftlich Leerverkäufen entsprechen (wirtschaftliche Leerverkäufe). So können beispielsweise Futures, Forwards und Optionen auf Aktien oder Aktienindizes gekauft oder verkauft oder Swap Transaktionen eingegangen werden, die nicht zum Zwecke der Absicherung oder Glattstellung bestehender Positionen dienen.

Physische Leerverkäufe von Anlagen, bei denen ein theoretisch offenes Risiko bestehen kann, sind nicht statthaft.

2. Gegenstand von wirtschaftlichen Leerverkäufen über Derivate können ausschliesslich folgende Basiswerte bilden:
  - a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a oben, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
  - b) Exchange Traded Funds, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind.

3. Für den Umfang der Risikoaussetzung aus wirtschaftlichen Leerverkäufen wird auf § 16 unten verwiesen.

## **§ 11 Effektenleihe**

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen (Principal-Geschäft) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung (Agent-Geschäft) oder in direkter Stellvertretung (Finder-Geschäft) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerkzeug wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenparteien oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen dürfen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

## **§ 12 Pensionsgeschäfte**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als Repo oder als Reverse Repo getätigt werden.

Das Repo ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das Repo ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein Reverse Repo. Mit einem Reverse Repo erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen (Principal-Geschäft) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung (Agent-Geschäft) oder in direkter Stellvertretung (Finder-Geschäft) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäftes die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.

6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss § 14, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines Reverse Repo nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörig oder abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus Reverse Repo gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 14.
10. Der Prospekt enthält Angaben zur Sicherheitenstrategie.

### **§ 13 Derivate**

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Die Grenzen für das Engagement aus Derivaten sind bei den Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds tiefer angesetzt als

beim Commitment II-Ansatz gesetzlich zulässig. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 60% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens eines Teilvermögens gemäss § 14 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement eines Teilvermögens insgesamt bis zu 185% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen. Der Einsatz von Credit Default Swaps ist nicht zulässig.
4.
  - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswertes sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswertes dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
  - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumente beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
  - c) .Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelung noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
  - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
  - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Beteiligungswertpapieren und -wertrechten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.

- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 6.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
  - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
  - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
  - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Die vorstehenden Bedingungen gelten jeweils pro Teilvermögen des Umbrella-Fonds.
9. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
  - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
  - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
  - zur Sicherheitenstrategie.

#### **§ 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 11 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repos gemäss § 12 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen sowohl für Anlagezwecke als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 25% seines Nettovermögens Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 12 gilt als Kreditaufnahme im Sinne des Paragraphen, es sei denn die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

#### **§ 15 Belastung des Vermögens der Teilvermögen**

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne des Paragraphen.

### **C. Anlagebeschränkungen**

#### **§ 16 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Für die Risikoaussetzung und die Berechnung des Gesamtengagements, jeweils aufgeteilt nach den einzelnen Risikokategorien gemäss § 13 Ziff. 4 lit. a, gelten folgende Grundsätze:
  - a) Die Risikoaussetzung Long je Risikokategorie einer einzelnen direkten oder indirekten Anlage ergibt sich aus der Summe der betreffenden Long-Positionen dieser Anlage bzw. der Basiswert-äquivalente von Derivat-Positionen mit positiver Risikoaussetzung, unter Netting mit allfälligen Short-Positionen dieser Anlage bzw. dem Basiswertäquivalent von Derivat-Positionen mit negativer Risikoaussetzung.
  - b) Die Risikoaussetzung Long je Risikokategorie mehrerer oder aller direkten oder indirekten Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss lit. a.
  - c) Die Risikoaussetzung Short je Risikokategorie aus wirtschaftlichen Leerverkäufen über Derivate einer einzelnen direkten oder indirekten Anlage ergibt sich aus dem Basiswertäquivalent von Derivat-Positionen mit negativer Risikoaussetzung, unter Netting mit allfälligen Long-Positionen dieser Anlage bzw. dem Basiswertäquivalent von Derivat-Positionen mit positiver Risikoaussetzung.
  - d) Die Risikoaussetzung Short je Risikokategorie aus wirtschaftlichen Leerverkäufen über Derivate mehrerer oder aller direkten oder indirekten Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss lit. c oben.
  - e) Die Netto-Risikoaussetzung je Risikokategorie einer Anlagekategorie (vgl. Ziff. 4 lit. b unten) ist der Saldo aus der Risikoaussetzung Long und der Risikoaussetzung Short dieser Anlagekategorie.
  - f) Die Gesamt-Risikoaussetzung einer Risikokategorie aller Anlagen ist die Summe aus der Risikoaussetzung Long plus dem Absolutbetrag der Risikoaussetzung Short aller Anlagen.
  - g) Die Bestimmungen von § 13 Ziff. 4 lit. b bezüglich Netting bleiben vorbehalten.
4. Die Fondsleitung beachtet folgende allgemeine Anlagebeschränkungen je Teilvermögen:
  - a) Gesamtengagement, Risikoaussetzung Long und Short (vgl. § 13 Ziff. 2 oben)
    - aa) Die Gesamtrisikoausssetzung je Risikokategorie aller Anlagen darf 185% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten;
    - ab) Die Gesamtrisikoausssetzung Long je Risikokategorie aller Anlagen darf 185% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten;
    - ac) Die Gesamtrisikoausssetzung Short aus wirtschaftlichen Leerverkäufen über Derivate einer Risikokategorie aller Anlagen darf –30% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
  - b) Risikoaussetzung nach Anlagekategorie
    - ba) Die Risikoaussetzung Short aus wirtschaftlichen Leerverkäufen von Derivaten auf Beteiligungswertpapieren und -wertrechten einer Gesellschaft i.S.v. § 10 Ziff. 2 lit. a oben darf jeweils die Untergrenze von –5% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten;
    - bb) Die Risikoaussetzung Short aus wirtschaftlichen Leerverkäufen von Derivaten auf Indizes und ETF (§ 10 Ziff. 2 litt. b und c) darf die Untergrenze von -30% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten;

- bc) Private Equity
  - bca) Die Risikoaussetzung Long aus direkten Anlagen in Private Equity i.S.v. § 8 Ziff. 3 lit. ca oben darf die Obergrenze von 2% des Nettovermögens eines Teilvermögens im Erwerbszeitpunkt und bei Kursveränderungen die Obergrenze von 6% nicht überschreiten;
  - bcb) Die Risikoaussetzung Long aus indirekten Anlagen in Private Equity darf die Obergrenze von 5% des Nettovermögens eines Teilvermögens i.S.v. § 8 Ziff. 3 litt. ca und cc oben im Erwerbszeitpunkt und bei Kursveränderungen die Obergrenze von 10% nicht überschreiten;
  - bcc) Die Risikoaussetzung Long aus direkten und/oder indirekten Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 3 lit. c oben darf die Obergrenze von 5% im Erwerbszeitpunkt und bei Kursveränderungen die Obergrenze von 10% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten; der Leerverkauf von bzw. das Eingehen einer Risikoaussetzung Short aus direkten oder indirekten Anlagen in Private Equity ist nicht gestattet.
- bd) Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen weiter gehende Beschränkungen vorsehen.
- c) Beschränkungen je Emittent bzw. Gegenpartei
  - ca) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von litt. cb, cc, cd, ce und cf unten.
  - cb) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen; sofern das Rating A-1 erreicht, beträgt die Beschränkung 30%. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 3 lit. da einzubeziehen.
  - cc) Die in lit. ca oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn der Emittent (oder ein allfälliger Garant) ein Rating von mindestens A- (falls die Laufzeit über 12 Monaten liegt) oder A-1, (falls die Laufzeit unter 12 Monaten liegt) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur als Standard & Poor's aufweist oder wenn die Fondsleitung die Partei bei fehlendem Agenturrating als von gleicher Qualität einstuft.
  - cd) Die in lit. ca oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Mitgliedstaat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
  - ce) Die in lit. ca oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 litt. ab, ae, af, bb, be und bf oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind.
  - cf) Die in lit. ca oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 25% angehoben, wenn es sich um direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a von Gesellschaften handelt, deren prozentuale Gewichtung in einem führenden Sektorindex 7% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Nettovermögen des Teilvermögens aller Aktien und anderen Wertpapiere des Emittenten dessen prozentuale Gewichtung im Referenzindex nicht um mehr als 50% überschreiten. Diese Ausnahme gilt nur für Teilvermögen, die hauptsächlich in der/dem Index zugrun-

de liegenden Sektor, Region bzw. Land investieren. Der Besondere Teil kann für Teilvermögen, die eine indexnahe Anlagepolitik verfolgen, eine höhere Grenze vorsehen.

- cg) Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens eines Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

- ch) Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss litt. ca bis cc und ce bis cg desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 25% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
- ci) Anlagen gemäss lit. ca derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 25% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
- cj) Bei als Umbrella-Strukturen ausgestalteten kollektiven Kapitalanlagen gilt jeweils das einzelne Teilvermögen (Teilfonds, Sub-Fund) als Kollektive Kapitalanlage, sofern die Vermögenswerte der verschiedenen Teilvermögen nicht für die Verpflichtungen der anderen Teilvermögen haften.
- ck) Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von lit. cd oben sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Council of Europe Development Bank (COE), Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank, IBRD), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ADB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC), European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF) sowie der Kanton Zürich.
- cl) Steht für die Verpflichtungen sowohl ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden.
- cm) Die Fondsleitung darf für Rechnung eines Teilvermögens:

cma) höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der ausstehenden Anteile (Aktien) an einer anderen kollektiven Kapitalanlage erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an einer anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt;

cmb) keine Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen;

cmc) dabei sind die Beschränkungen der vorstehenden lit. cma oben nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von den in lit. ck genannten Organisationen begeben oder garantiert werden.

cn) Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindest-Rating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrnehmung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen.

## **§ 17 Weitere Anlagebeschränkungen**

1. Anlagen in Dachfonds (Fund of Funds) sind nicht zulässig.
2. Anlagen in andere offene kollektive Kapitalanlagen dürfen 10%, Anlagen in offene und geschlossene kollektive Kapitalanlagen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
3. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen weitergehende Beschränkungen vorsehen.

## **IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

### **§ 18 Berechnung der Nettoinventarwerte**

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 3 bis 5 unten.
3.
  - a) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

- b) Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
- 4.
- a) Anlagen in Beteiligungspapiere von Gesellschaften, die weder kotiert sind noch an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden (Private Equity), werden anfänglich zu ihrem Erwerbswert bewertet und anschliessend regelmässig (soweit möglich mindestens einmal pro Quartal) von der Fondsleitung neu geschätzt, wobei sich die Fondsleitung auf das Urteil qualifizierter, unabhängiger und im massgeblichen Bereich erfahrener Experten stützt. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen Verkehrswerts dieser Effekten, also des Preises, zu dem die Effekten kurzfristig wahrscheinlich verkauft werden könnten, und nicht des langfristig möglicherweise erzielbaren Preises.
- Die Fondsleitung nimmt eine Zwischenschätzung vor, sofern sich in einer dieser Gesellschaften eine bedeutende Veränderung mit unmittelbarer Auswirkung auf den Wert der gehaltenen Beteiligungen ergibt.
- b) Die Effekten von Gesellschaften, die ihr IPO lanciert haben und deren Titel Verkaufsrestriktionen unterliegen, gelten zu Bewertungszwecken weder als kotierte noch an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelte Effekten. Sofern der Börsenwert dieser Effekten das Doppelte des letzten gemäss lit. a oben geschätzten Wertes erreicht, ist die Fondsleitung ermächtigt, eine Bewertungsmethode anzuwenden, die eine degressive Unterbewertung von bis zu 50% des Börsenkurses vorsieht, welche an jedem Bankwerktag linear vermindert wird, bis zu dem Tag, an dem die betreffenden Effekten auf dem Markt frei verkauft werden können.
- c) Die Anleger können bei der Fondsleitung nähere Angaben zur Bewertung solcher Anlagen einholen.
5. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens im Sinne von § 6 Ziff. 1 oben ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit oder, falls abweichend, der Referenzwährung gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) bzw. der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen

oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

## **§ 19 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

- 1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem auf den Ausgabetag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
- 2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 18 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 20 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 20 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

- 3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen, namentlich wenn der Anlagebedarf die Anlagemöglichkeiten (Marktliquidität) übersteigt und das Anlageziel deshalb nicht erreicht werden kann.
- 4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 litt. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Die Fondsleitung kann auf Antrag eines Anlegers anstelle einer Bareinzahlung zum Erwerb von Fondsanteilen einer Übertragung von Anlagen durch den Anleger (Sacheinlage oder "contribution in kind") und anstelle einer Barauszahlung einer Übertragung von Anlagen an den Anleger (Sachauslage oder "redemption in kind") zustimmen. Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über die Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Kosten von Sacheinlagen und Sachauslagen dürfen nicht dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht offen zu legen.

## **V. Vergütungen und Nebenkosten**

### **§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger**

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% auf Anteilen der AA Klasse und höchstens 2.5% auf Anteilen der restlichen Klassen des Nettoinventarwertes eines Teilvermögens belastet werden.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger für alle Anteilsklassen eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank oder der Vertriebsträger im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens belastet werden.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse berechnet die Depotbank dem Anteilsinhaber eine Kommission von maximal 0,5% des Bruttobetrags der Ausschüttung.

4. Der jeweils angewandte Satz der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen je Teilvermögen ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

## **§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen**

1. Für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission gemäss der nachfolgenden Aufstellung bezogen auf den Nettoinventarwert der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird. Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziff. 1 genannten Leistungen obliegt der Fondsleitung.

### BB Adamant Global Generika

AA Klasse:	maximal 2,00% p.a.
CA Klasse:	maximal 1,80% p.a.
D Klasse:	maximal 1,50% p.a.
G Klasse:	maximal 1,15% p.a.
N Klasse:	maximal 0,00% p.a.

### BB Adamant Global Medtech und Services

AA Klasse:	maximal 2,00% p.a.
CA Klasse:	maximal 1,80% p.a.
D Klasse:	maximal 1,50% p.a.
G Klasse:	maximal 1,15% p.a.
N Klasse:	maximal 0,00% p.a.

### BB Adamant Global Biotech

AA Klasse:	maximal 2,00% p.a.
CA Klasse:	maximal 1,80% p.a.
D Klasse:	maximal 1,50% p.a.
G Klasse:	maximal 1,15% p.a.
N Klasse:	maximal 0,00% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Mit Ausnahme der N Klasse hat die Fondsleitung neben der Verwaltungskommission für sämtliche Anteilklassen auch Anspruch auf eine erfolgsbezogene Kommission (Performance Fee).
- 2.1 Für das Teilvermögen BB Adamant Global Generika gilt die folgende Regelung der Performance Fee:
- a) Die Performance Fee beträgt maximal 10% der Differenz zwischen der Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil und der Entwicklung auf der Basis eines Mindestrenditesatzes (Hurdle Rate), berechnet auf dem High Watermark des Teilvermögens. Dabei muss zwischen der Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil und der Entwicklung der Hurdle Rate eine Differenz zu Gunsten des Anlegers bestehen (Outperformance).

- b) Anspruch auf die Performance Fee besteht nur, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse seit dem Bestehen des Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse einen neuen Höchstwert (all-time-high) erreicht und gleichzeitig die Hurdle Rate pro rata temporis übertroffen wird. Wird eine Performance Fee erhoben, so bildet das all-time-high dieses Nettoinventarwerts den Ausgangswert für die Berechnung der Hurdle Rate.
- c) Als Hurdle Rate dient ein im Prospekt genannter Geldmarktsatz in der Rechnungseinheit des Teilvermögens (gegebenenfalls mit einem Auf- oder Abschlag).
- d) Die Performance Fee wird täglich ermittelt und, falls eine Outperformance und ein neuer Höchstwert vorliegen, als Verpflichtung angerechnet und jeweils monatlich zulasten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens ausbezahlt.
- e) Die High Watermark und die Hurdle Rate werden nach der Vornahme von Ausschüttungen (Ausschüttungsklassen) bzw. nach Abführung der Verrechnungsteuer auf thesaurierten Erträgen (Thesaurierungsklassen) für die Berechnung der Performance Fee adjustiert.
- f) Die Performance Fee wird im Falle der Ausgabe von Anteilen verschiedener Klassen, sofern deren Anteile unterschiedliche Inventarwerte oder Kommissionssätze aufweisen, jeweils je Anteilsklasse gesondert berechnet.
- g) Der im Rahmen der Maximalkommission gemäss lit. a jeweils angewandte Satz ist in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

2.2 Für die Teilvermögen BB Adamant Global Medtech und Services und BB Adamant Global Biotech gilt die folgende Regelung der Performance Fee:

- a) Die Performance Fee beträgt maximal 10% der Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil und der prozentualen Entwicklung des im Prospekt genannten Vergleichsindex, berechnet auf dem Nettoinventarwert des Vermögens des Teilvermögens.
- b) Die Performance Fee ist nur geschuldet, wenn die vorerwähnte Differenz zugunsten des Nettoinventarwerts bzw. des Anlegers ausfällt (Outperformance) und wenn die seit der Lancierung des Teilvermögens kumulierten Differenzen einen neuen Höchstwert erreichen.
- c) Die Performance Fee wird täglich ermittelt und, falls eine Outperformance und ein neuer Höchstwert vorliegen, als Verpflichtung angerechnet. Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten Höchstwert (vor der Entnahme der erfolgsbezogenen Kommission) und dem neuen Höchstwert zugrunde gelegt. Die aufgelaufene Performance Fee wird jeweils monatlich zulasten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens ausbezahlt.
- d) Der Höchstwert wird nach der Vornahme von Ausschüttungen (Ausschüttungsklassen) bzw. nach Abführung der Verrechnungsteuer auf thesaurierten Erträgen (Thesaurierungsklassen) für die Berechnung der Performance Fee adjustiert.
- e) Die Performance Fee wird im Falle der Ausgabe von Anteilen verschiedener Klassen, sofern deren Anteile unterschiedliche Inventarwerte oder Kommissionssätze aufweisen, jeweils je Anteilsklasse gesondert berechnet.
- f) Der im Rahmen der Maximalkommission gemäss lit. a jeweils angewandte Satz ist in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem entsprechenden Teilvermögen eine Kommission von maximal 0,25% des Bruttobetrages der Ausschüttung.

4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
  - a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, oder Vereinigung des Anlagefonds;
  - b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Anlagefonds;
  - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
  - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
  - g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
  - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragendem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
  - j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
5. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.
7. Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der Teilvermögen mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebservice-Entschädigungen etc., die auf den für ein Teilvermögen getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Bei verbundenen Zielfonds gelangen die Bestimmungen von Ziff. 6 zur Anwendung.

8. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
9. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Vertriebskommissionen (in der SFAMA-Transparenzrichtlinie vom 22. Mai 2014 als Retrozessionen bezeichnet) zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Fonds bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Vertriebskommissionen bezahlt werden. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.

## **VI. Rechenschaftsablage und Prüfung**

### **§ 22 Rechenschaftsablage**

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind im Besonderen Teil genannt.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

### **§ 23 Prüfung**

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## **VII. Verwendung des Erfolges**

### **§ 24**

1. Ausschüttende Anteile
  - a) Der Nettoertrag ausschüttender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
  - b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
  - c) Bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren aller Teilvermögen bzw. aller Anteilsklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. In jedem Fall werden mindestens 70% des jährlichen Nettoertrags inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet. Auf eine Ausschüt-

tung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse vorgetragen werden, wenn:

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt.

## 2. Thesaurierende Anteile

- a) Der Nettoertrag thesaurierender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
- b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.
- c) Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse, und
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse.

- 3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## **VIII. Stellen, bei denen der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, der Fondsvertrag und die Halbjahres- und Jahresberichte aufliegen und bezogen werden können**

### **§ 25**

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

## **IX. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

### **§ 26**

- 1. Das Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert aller Anteilsklassen exklusive Kommissionen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochentage, an denen Publikationen stattfinden, werden im Prospekt festgelegt.

## **X. Umstrukturierung und Auflösung**

### **§ 27 Vereinigung**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahme-kommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
    - die Rücknahmebedingungen;
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Gebühren der Aufsichtsbehörde.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
  4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
  5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 26 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 Ziff. 7 stellen können.
  6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
  7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
  8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## **§ 28 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung**

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung

erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **XI. Änderung des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank**

### **§ 29**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 Ziff. 8 stellen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 26 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

### **§ 30**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 30. Juni 2015.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

## **Besonderer Teil A – BB Adamant Global Generika**

### **§ 31A Bezeichnung des Teilvermögens**

Als Teil des Umbrella-Fonds BB Adamant Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung BB Adamant Global Generika (das Teilvermögen).

### **§ 32A Anlageziel und Anlagepolitik**

1. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen nachhaltigen Wertzuwachs durch Anlagen in Gesellschaften des Generika-Sektors weltweit zu erzielen. Aufgrund der lokal differenzierten Aktivitäten der Generika-Industrie kann der grösste Teil der Anlagen jeweils auf einzelne Regionen fokussieren. Die Fondsleitung bietet indes nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

Ohne die Tragweite des Begriffs Generika einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Generika-Sektors Unternehmen, die hauptsächlich mit der Produktion, der Entwicklung, der Finanzierung, der Vermarktung und dem Vertrieb von Generika befasst sind, wie auch Gesellschaften, deren Tätigkeit überwiegend darin besteht, Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu halten oder solche Gesellschaften zu finanzieren. Generika sind Produkte, welche dieselben aktiven Wirkstoffe wie das Medikament der Originalmarke, welches im entsprechenden Markt nicht mehr durch Patente geschützt ist, enthalten.

2. Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) werden in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils von Emittenten des Generika-Sektors angelegt.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ac des Allgemeinen Teils sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:

- a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils von Emittenten, die teilweise, jedoch nicht überwiegend im Generika-Sektor tätig sind.
- b) Direkte oder indirekte Anlagen in Private Equity im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. c des Allgemeinen Teils von Emittenten des Generika-Sektors.
- c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils.

4. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils ergänzende Beschränkungen nach Anlagekategorien:

- Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. b oben dürfen 10%, diejenigen nach lit. c oben dürfen 25% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

5. Generika Produzenten operieren zusehends in Emerging Markets Ländern. Der Anteil solcher Anlagen ist nicht begrenzt. Die Risiken von Emerging Markets Anlagen sind im Prospekt dargestellt.

### **§ 33A Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

### **§ 34A Allgemeiner Teil**

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## **Besonderer Teil B – BB Adamant Global Medtech und Services**

### **§ 31B Bezeichnung des Teilvermögens**

Als Teil des Umbrella-Fonds BB Adamant Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung BB Adamant Global Medtech und Services (das Teilvermögen).

### **§ 32B Anlageziel und Anlagepolitik**

1. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen nachhaltigen Wertzuwachs durch Anlagen in Gesellschaften des Medtech und Services-Sektors weltweit zu erzielen. Aufgrund der lokal differenzierten Aktivitäten der Medtech und Services-Industrie kann der grösste Teil der Anlagen jeweils auf einzelne Regionen fokussieren. Die Fondsleitung bietet indes nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

Ohne die Tragweite des Begriffs Medtech und Services einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Medtech und Services-Sektors Unternehmen, die hauptsächlich mit der Produktion, der Entwicklung, der Finanzierung, der Vermarktung und dem Vertrieb von medizinischen Geräten, Instrumenten sowie der Erbringung von medizinisch-technischen Dienstleistungen wie Spitäler, Labors oder deren Abwicklung befasst sind, wie auch Gesellschaften, deren Tätigkeit überwiegend darin besteht, Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu halten oder solche Gesellschaften zu finanzieren.

2. Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) werden in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils von Emittenten des Medtech und Services-Sektors angelegt.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ac des Allgemeinen Teils sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils von Emittenten, die teilweise, jedoch nicht überwiegend im Medtech und Services-Sektor tätig sind.
  - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Private Equity im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. c des Allgemeinen Teils von Emittenten des Medtech und Services-Sektors.
  - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils.

4. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils ergänzende Beschränkungen nach Anlagekategorien:

- Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. b oben dürfen 10%, diejenigen gemäss lit. c oben dürfen 25% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

5. Gesellschaften des Medtech und Services-Sektors operieren zusehends in Emerging Markets Ländern. Der Anteil solcher Anlagen ist nicht begrenzt. Die Risiken von Emerging Markets Anlagen sind im Prospekt dargestellt.

### **§ 33B Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

### **§ 34B Allgemeiner Teil**

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## **Besonderer Teil C – BB Adamant Global Biotech**

### **§ 31C Bezeichnung des Teilvermögens**

Als Teil des Umbrella-Fonds BB Adamant Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung BB Adamant Global Biotech (das Teilvermögen).

### **§ 32C Anlageziel und Anlagepolitik**

1. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen nachhaltigen Wertzuwachs durch Anlagen in Gesellschaften des Biotech-Sektors weltweit zu erzielen. Aufgrund der lokal differenzierten Aktivitäten der Biotech-Industrie kann der grösste Teil der Anlagen jeweils auf einzelne Regionen fokussieren. Die Fondsleitung bietet indes nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

Ohne die Tragweite des Begriffs Biotech einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Biotech-Sektors Unternehmen, die hauptsächlich mit der Produktion, der Entwicklung, der Finanzierung, der Vermarktung und dem Vertrieb von Biotech Produkten befasst sind, wie auch Gesellschaften, deren Tätigkeit überwiegend darin besteht, Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu halten oder solche Gesellschaften zu finanzieren.

2. Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) werden in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils von Emittenten des Biotech-Sektors angelegt.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ac des Allgemeinen Teils sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils von Emittenten, die teilweise, jedoch nicht überwiegend im Biotech-Sektor tätig sind.
  - b) Direkte und indirekte Anlagen in Private Equity im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. c des Allgemeinen Teils von Emittenten des Biotech-Sektors.
  - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils.

4. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils ergänzende Beschränkungen nach Anlagekategorien:
  - Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. b oben dürfen 10%, diejenigen nach lit. c oben dürfen 25% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

5. Gesellschaften des Biotech-Sektors operieren zusehends in Emerging Markets Ländern. Der Anteil solcher Anlagen ist nicht begrenzt. Die Risiken von Emerging Markets Anlagen sind im Prospekt dargestellt.

### **§ 33C Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

### **§ 34C Allgemeiner Teil**

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.